

## › STELLUNGNAHME

### zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU im Bereich der Fernwärme und Fernkälte vom 4. März 2021

17.03.2021, Berlin

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.  
Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

## Vorbemerkung

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU im Bereich der Fernwärme und Fernkälte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen grundsätzlich den Vorschlag des BMWi hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2018/2002/EU zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (EED 2018) in nationales Recht, insbesondere zur Zählerfernauslesung. Zugleich plädiert der VKU dafür, auf Anforderungen, die über unionsrechtliche Vorgaben hinausgehen, zu verzichten.

Zudem möchten wir klarstellend darauf hinweisen, dass bei dem im Verordnungsentwurf in Rede stehenden „Kunden“ – der Vertragskette folgend – der Kunde des Versorgungsunternehmens (im Normalfall der Gebäudeeigentümer/Vermieter) gemeint ist, der jedoch nicht der Endnutzer ist. Denn im regelmäßigen Falle eines Vertragsabschlusses mit dem Vermieter (Endkunde) kennt das Versorgungsunternehmen den Mieter (Endnutzer) nicht.

Der vorliegende Entwurf der neuen Verordnung und die bestehende AVBFernwärmeV regeln dementsprechend das Verhältnis zwischen Versorgungsunternehmen und Gebäudeeigentümer/Vermieter. Das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter wird hingegen in der Heizkostenverordnung geregelt, die parallel Gegenstand einer Novellierung ist. In beiden Fällen will der Ordnungsgeber die unionsrechtlichen Vorgaben umsetzen. Dabei gilt es jedoch, die unterschiedliche Art der Vertragsverhältnisse zu beachten.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die geplanten Änderungen beeinflussen die geschäftlichen Aktivitäten im Wärmemarkt von rund 600 kommunalen Unternehmen (ca. 4,4 Mrd. Umsatz, ca. 10.000 Beschäftigte in 2019)<sup>1</sup>, schätzungsweise ist rund ein Drittel der Unternehmen als Fernwärme- bzw. Fernkälteversorgungsunternehmen direkt betroffen.

Die Umsetzung der europäischen Vorgaben wird die nächste Aufgabe sein, die diese Unternehmen unmittelbar zu bewältigen haben. Auch wird damit ein nicht unerheblicher

---

<sup>1</sup> VKU-Erhebung „Zahlen, Daten, Fakten 2020“

Aufwand verbunden sein, der aller Voraussicht deutlich über dem angenommenen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (rd. 190 Tsd. Euro) liegen wird.

In der Begründung (VI. 4. Erfüllungsaufwand) wird vermutet, die Mehrkosten von im Durchschnitt 300 Euro pro Zähler würden durch Kosteneinsparpotenziale bezüglich der Ablesung ausgeglichen. Folglich müssten angesichts der fünfjährigen Eichfrist pro Zähler und Jahr 60 € Ablesekosten eingespart werden. Diese Einsparung ist als nicht realisierbar zu bewerten. Selbst bei sinkenden Mehrkosten für Folgezähler fallen die „ersten“ 300 Euro - die vor allem für die Umrüstung der Bestandsanlagen aufzubringen sein werden - real an. Darüber hinaus sind die genannten Mehrkosten nach Einschätzung unserer Mitgliedsunternehmen deutlich zu gering bemessen. Dies gilt auch für die Kosten, die zur Umsetzung der neuen Vorgaben zu Inhalt und Transparenz der Rechnungen angesetzt werden.

Der Entwurf der Verordnung spricht an einigen Stellen davon, dass Bürgerinnen und Bürger keine Mehrkosten zu erwarten haben. An anderen Stellen wiederum wird darauf verwiesen, dass Zählerkosten bei vielen Versorgungsunternehmen heute schon an die Kunden weitergegeben werden. Entsprechend wird die Weitergabe der Zählermehrkosten für möglich gehalten.

Es sollte an allen Stellen klargestellt werden, dass die Mehrkosten weitergegeben werden können, um Widersprüchlichkeiten zu vermeiden. Dementsprechend gibt es aufgrund der Mehrkosten doch einen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, da der Kunde des Versorgungsunternehmens (Vermieter) die Kosten an die Bürgerinnen und Bürger (Mieter) weitergeben kann. Auf Basis einer groben Schätzung könnten also schnell Mehrkosten in niedriger dreistelliger Millionenhöhe zusammenkommen.<sup>2</sup>

## Positionen des VKU in Kürze

Kernpositionen des VKU sind:

- Über Vorgaben der novellierten europäischen Energieeffizienzrichtlinie (EED) bei der Umsetzung in nationales Recht nicht hinausgehen
- Fernablesbarkeit von Messeinrichtungen nur vorbehaltlich einer technischen Machbarkeit und kosteneffizienten Durchführbarkeit verpflichtend vorschreiben (Mehrkosten sind bislang deutlich zu gering bemessen)
- Übergangsfrist für die umfassende Ergänzung der Abrechnungsinformationen auf den 1. Januar 2023 verlängern

---

<sup>2</sup> 300 Euro Mehrkosten je Wärmemengenzähler je Anschluss-/Kundenanlage (rd. 400.000 Stück) ergibt 120 Mio. Euro

- Rückgriff auf etablierte Verfahren für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen und Gesamtenergieeffizienz (Primärenergiefaktor) ermöglichen
- Versorgungsunternehmen, die Industrieunternehmen sowie eigene Gebäude oder verbundene Unternehmen beliefern, sollten von den neuen Anforderungen ausgenommen werden.

Wir behalten uns vor, im weiteren Verfahren – auch aufgrund der erneut kurzen Frist - die Stellungnahme zu erweitern. Das vorausgeschickt, werden folgende Anmerkungen zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf gemacht:

## Im Einzelnen zu Artikel 1 - Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte

### § 1 Abs. 1

#### Regelungsvorschlag:

§ 1 Abs. 1 sollte wie folgt geändert werden:

(1) Bei Verträgen über die Versorgung mit Fernkälte und über die Versorgung mit Fernwärme sind die nachfolgenden Bestimmungen in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen einzuhalten. Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.

#### Begründung:

Die VO unterscheidet nicht – anders als die AVBFernwärmeV – zwischen Industriekunden und sonstigen Kunden. Die Auswirkungen werden insbesondere bei der Berichtspflicht deutlich. Der Schutz des „kleinen“ Kunden im Verhältnis zum „großen“ Versorgungsunternehmen, der durch die Vorschriften erreicht werden soll, ist im Verhältnis zwischen Versorgungsunternehmen und Industriekunden nicht notwendig.

### § 2 Abs. 2

#### Regelungsvorschlag:

§ 2 Abs. 2 sollte wie folgt geändert werden:

(2) Wird ein Gebäude aus einer zentralen Anlage, die mehrere Gebäude versorgt, oder über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem mit Wärme oder Kälte versorgt, wird an der Übergabestelle ein Zähler installiert, soweit das Gebäude nicht zum Versorgungsunternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen gehört.

**Begründung:**

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die gewählte Formulierung missverständlich ist. Es ist nicht ersichtlich, welche Übergabestelle gemeint ist.

In jedem Fall sollte die Vorgabe entfallen, sofern das Gebäude dem Versorgungsunternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen gehört.

**§ 3****Regelungsvorschlag:**

§ 3 sollte wie folgt ergänzt werden:

Messeinrichtungen, die nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] installiert werden, müssen fernablesbar sein, sofern die Bedingungen der technischen Machbarkeit und der kosteneffizienten Durchführbarkeit gegeben sind. Eine Messeinrichtung ist fernablesbar auszuführen im Sinne des Satzes 1, wenn sie nicht ohne Betreten der Nutzeinheiten von Wohneinheiten abgelesen werden kann. Bei Ausfall der Fernablesung sind Ersatzwerte zu bilden und mittels Endablesungen zu korrigieren.

**Begründung:**

Art. 9c EED schränkt in die Anforderung der Fernablesbarkeit ein auf technisch machbar und kosteneffizient durchführbar:

*„(1) Für die Zwecke der Artikel 9a und 9b müssen installierte Zähler und Heizkostenverteiler nach dem 25. Oktober 2020 fernablesbar sein. Die Bedingungen der technischen Machbarkeit und der kosteneffizienten Durchführbarkeit gemäß Artikel 9b Absatz 1 gelten weiterhin.“*

Diese Einschränkung sollte sich auch im nationalen Recht widerspiegeln. Hintergrund ist, dass regelmäßig zu erwarten ist, dass eine Installation fernauslesbarer Zähler für kleine Hausanschlüsse (Abnahmestellen unter 100 kW Anschlussleistung) als unverhältnismäßig zu bewerten ist. Durch die mit der Pflicht einhergehenden Mehrkosten würde entsprechend Fernwärme gegenüber anderen Versorgungslösungen (z. B. Erdgaskessel) wirtschaftlich schlechter gestellt werden.

Die Sätze 2 und 3 stellen klar, dass auch mit optischen Schnittstellen abgelesen werden kann und bei Ausfall der Ablesung zunächst Ersatzwerte zu bilden sind.

#### **§ 4 Abs. 1**

**Regelungsvorschlag:**

§ 4 Abs. 1 sollte wie folgt geändert werden:

(1) Versorgungsunternehmen machen ihren Kunden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen im Sinne des §5 unentgeltlich zugänglich.

**Begründung:**

Nötige Klarstellung zum Umfang der Abrechnungsinformationen.

#### **§ 4 Abs. 2**

**Regelungsvorschlag:**

§ 4 Abs. 2 sollte wie folgt geändert werden:

(2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs mindestens einmal jährlich, sofern kein Fall des § 21 Abs. 1 AVBFernwärmeV vorliegt oder ein Fehler bei der Datenübertragung auftritt.

**Begründung:**

Es gibt Fälle, in denen kein tatsächlicher Verbrauch ermittelt werden kann, dafür gibt es die Möglichkeit der Schätzung nach § 21 Abs. 1 AVBFernwärmeV.

#### **§ 4 Abs. 3**

**Regelungsvorschlag:**

§ 4 Abs. 3 S. 1 sollte wie folgt geändert werden:

(3) Wenn fernablesbare Messeinrichtungen installiert oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet wurden, sind dem Kunden Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs mindestens zweimal im Jahr zur Verfügung zu stellen zu übermitteln.

**Begründung:**

Nach der Vorgabe in Artikel 10a Abs. 2b EED muss der Kunde die Informationen in elektronischer Form erhalten können:

*„Die Mitgliedstaaten [...] stellen sicher, dass Endkunden Abrechnungsinformationen und Abrechnungen **in elektronischer Form erhalten können**;“*

Nach deutschem Recht würde der Begriff des Erhaltens einen Zugangsnachweis erfordern, der so nicht gefordert wird bzw. seitens der EED auch nicht beabsichtigt sein kann. Deutlich wird dies in der EED im gleichen Kontext an anderer Stelle (Anhang VIIA Nr. 2 EED), wonach Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen den Kunden „bereitgestellt“ bzw. „zur Verfügung gestellt“ werden können.

Dem Kunden sollten daher auch nach deutschem Recht die Informationen „zur Verfügung gestellt“ werden, dies kann durch Bereitstellung in einem Kundenportal erfolgen.

Zudem ist anzumerken, dass es auch Kunden gibt, die „in elektronischer Form“ über das Internet nicht erreichbar sind. Es fehlen Regelungen, wie in solchen Fällen zu verfahren ist. Es könnte ein neuer zusätzlicher Aufwand bei der Rechnungserstellung und der Kommunikation mit diesen Kunden entstehen.

**§ 4 Abs. 5 (neu)****Regelungsvorschlag:**

§ 4 sollte um folgenden Absatz 5 ergänzt werden:

Von den Regelungen der Absätze 3 und 4 kann abgewichen werden, wenn andere gesetzliche Regelungen der Messdatenübermittlung widersprechen.

**Begründung:**

Die Datenschutzvorgaben, zum Beispiel gegenüber Privatpersonen (B2C-Kunden), sind einzuhalten.

**§ 5 Abs. 1 S. 1****Regelungsvorschlag:**

§ 5 Abs. 1 S. 1 sollte wie folgt geändert werden:

(1) Versorgungsunternehmen haben den Kunden mit den Rechnungen ab 01.01.2023 folgende Informationen unentgeltlich sowie auf verständliche Weise zugänglich zu machen:

**Begründung:**

Um den Kunden die umfassenden Informationen, wie die Darstellung des Energiemixes und der CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie die Umsetzung der Anforderungen betreffend Kontaktinformationen, Beschwerdeverfahren und Vergleichstest, zur Verfügung stellen zu können, ist eine längere Umsetzungsfrist vorzusehen, da die Voraussetzungen nicht innerhalb von wenigen Monaten umgesetzt werden können.

**§ 5 Abs. 1 Ziffer 2a****Regelungsvorschlag:**

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2a sollte wie folgt geändert werden:

a) ~~den aktuellen Anteil~~ die Rangfolge der eingesetzten Energieträger und Wärme- bzw. Kältengewinnungstechnologien im Gesamtenergiemix,

**Begründung:**

Nach Vorgabe der EED sind „Informationen über den eingesetzten Brennstoffmix“ (§ 10a Abs. 2 i.V.m. Anhang VIIa Nr. 3 EED) ausreichend.

Gemäß Verordnungsentwurf sollen jedoch Informationen über „den aktuellen Anteil der eingesetzten Energieträger [...]“ (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2a) den Kunden zugänglich gemacht werden.

In der Begründung (unter B. Besonderer Teil) wird hingegen zu § 5 Abs. 1 wie folgt ausgeführt:

*„[...] Um größere Transparenz zu schaffen, sollen die Versorgungsunternehmen die eingesetzten Energien bzw. Technologien anteilig in der Reihenfolge des Einsatzes, **ohne jedoch die Anteile prozentual nennen zu müssen**, auflisten. [...]“*

Somit stehen EED, Verordnungstext und dessen Begründung im Widerspruch hinsichtlich der verpflichtenden Nennung der Anteile.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Klarstellung, dass Informationen über die Rangfolge – das heißt, eine Reihenfolge der eingesetzten Energien bzw. Technologien, deren Sortierung gemäß der jeweiligen Anteile am Gesamtenergiemix erfolgt – verpflichtend zugänglich gemacht werden müssen.

Sollte der Ordnungsgeber bei der vorliegenden Formulierung bleiben, gilt es zu bedenken, dass die Berechnungen zur Ermittlung der „aktuellen“ Anteile sehr aufwändig sind. Wir plädieren entsprechend dafür, dass dem Aktualitätserfordernis mit einer Berechnung auf Jahresbasis genüge getan werden kann.

## § 5 Abs. 1 Ziffer 2b und 2c

### Regelungsvorschlag:

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2b und 2c sollte wie folgt geändert werden:

b) bei Kunden, die mit Fernkälte aus technisch zusammenhängenden Fernkältesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung über 20 Megawatt versorgt werden, über die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen (zumindest CO<sub>2</sub>-Emissionen), sofern die Kunden nicht verbundene Unternehmen des Versorgungsunternehmens sind.

c) bei Kunden, die mit Fernwärme aus technisch zusammenhängenden Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung über 20 Megawatt versorgt werden, über die mit dem Energiemix verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen (zumindest CO<sub>2</sub>-Emissionen), sofern die Kunden nicht verbundene Unternehmen des Versorgungsunternehmens sind.

### Begründung:

Zu allererst ist zu begrüßen, dass das BMWi die Möglichkeit der EED nutzt, den Anwendungsbereich der Anforderung auf Systeme mit einer thermischen Gesamtnennleistung über 20 MW zu beschränken. Die Beschränkung auf größere Systeme ist sinnvoll und sollte in jedem Fall beibehalten werden.

Die Informationspflicht sollte ferner nicht für den Fall gelten, bei dem ein verbundenes Unternehmen durch das Versorgungsunternehmen beliefert wird.

Zudem ergeben sich Fragen hinsichtlich der Systemabgrenzung. Der Verordnungstext bezieht sich auf technisch zusammenhängende Systeme mit einer thermischen Gesamtnennleistung über 20 Megawatt.

In der Begründung (unter B. Besonderer Teil) steht zu § 5 Abs. 4 weiter:

*„[...] Dabei soll diese Pflicht nur für technisch zusammenhängende Fernwärme- und Fernkältesysteme mit einer Gesamtnennleistung über 20 MW gelten. Da es sich hier um einen Grenzwert handelt, ab dem die Anlagen am europäischen Emissionshandel teilnehmen müssen [...]“.*

Durch den Bezug auf den europäischen Emissionshandel in der Begründung ergeben sich Fragen. Zum einen ist fraglich, ob nur Angaben zu den Emissionen für die dem EU-ETS unterliegende Anlage zu machen sind oder für alle Heiz(kraft)werke im technisch zusammenhängenden System. Zum anderen ist fraglich, ob Angaben zu machen sind, wenn der Grenzwert in Summe über alle Heiz(kraft)werke überschritten wird, aber keine

dem EU-ETS unterliegende Anlage im technisch zusammenhängenden System betrieben wird. Wir bitten hierzu um Klarstellung.

Hinsichtlich der Ermittlung der Treibhausgasemissionen bzw. CO<sub>2</sub>-Emissionen stellt sich die Frage, welche Verfahren bzw. Berechnungsvorschriften angewendet werden können bzw. ob sich an Regelungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG) orientiert werden kann.

### **§ 5 Abs. 1 Ziffer 3**

#### **Regelungsvorschlag:**

§ 5 Abs. 1 Ziffer 3 sollte wie folgt geändert werden:

3. Vergleich des gegenwärtigen Wärme- oder Kälteverbrauchs des Kunden, mit dem Wärme- oder Kälteverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres, in grafischer Form, ~~mit temperaturbezogener Korrektur für die Wärme- oder Kälteversorgung;~~

#### **Begründung:**

Der Begriff „temperaturbezogene Korrektur“ stammt aus Anhang VIIA der EED, ist jedoch nicht definiert. Wir plädieren entsprechend dafür, den Begriff zu streichen bzw. ihn durch einen bereits im nationalen Recht definierten Begriff zu ersetzen.

### **§ 5 Abs. 1 Ziffer 6**

#### **Regelungsvorschlag:**

§ 5 Abs. 1 Ziffer 6 sollte wie folgt geändert werden:

6. Vergleiche mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittskunden derselben Nutzerkategorie im gleichen Zeitraum des Vorjahres; im Fall elektronischer Rechnungen kann ein solcher Vergleich online bereitgestellt und in der Rechnung darauf verwiesen werden.

#### **Begründung:**

Klarstellung wie im Wortlaut der Ziffer 3 des § 5 Abs. 1.

## § 5 Abs. 2

### **Regelungsvorschlag:**

§ 5 Abs. 2 sollte wie folgt geändert werden:

(2) Versorgungsunternehmen haben den Kunden zudem in leicht zugänglicher Form, zum Beispiel auf ihren Internetseiten oder auf den Rechnungen, Informationen über ~~die Gesamtenergieeffizienz~~ den Primärenergiefaktor gemäß § 22 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden und prozentual den Anteil erneuerbarer Energie im Sinne des § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden ihres technisch zusammenhängenden Fernkälte- oder Fernwärmesystems zugänglich zu machen.

### **Begründung:**

Der Begriff „Gesamtenergieeffizienz“ ist in dem Verordnungsentwurf nicht definiert und findet sich auch nicht in den maßgeblichen Vorgaben der EED (§ 10a Abs. 2 i.V.m. Anhang VIIa Nr. 3 EED). Im Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG) wird im gleichen Kontext hingegen mit den Begriffen Jahres-Primärenergiebedarf und Primärenergiefaktor gearbeitet. Wir plädieren entsprechend dafür, den Primärenergiefaktor als etablierte Effizienzkenngroße zu verwenden.

## § 5 Abs. 3

### **Regelungsvorschlag:**

§ 5 Abs. 3 sollte wie folgt ergänzt werden:

(3) Auf Verlangen eines Kunden ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, Informationen über die Energieabrechnungen und den historischen Verbrauch des Kunden, soweit verfügbar, einem vom Kunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung zu stellen, soweit der Energiedienstleister oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen nicht selber Versorgungsunternehmen gemäß § 2 ist.

### **Begründung:**

Die Klarstellung dient dem Schutz des Wettbewerbs.

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

**Fabian Schmitz-Grethlein**

Bereichsleiter Energiesystem und  
Energieerzeugung  
Stv. Leiter Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380

E-Mail: [schmitz-grethlein@vku.de](mailto:schmitz-grethlein@vku.de)

**Andreas Seifert**

Bereichsleiter Recht  
Stv. Leiter Abteilung  
Recht, Finanzen und Steuern

Telefon: +49 30 58580-132

E-Mail: [seifert@vku.de](mailto:seifert@vku.de)

**Jan Wullenweber**

Fachgebietsleiter Wärmemarkt  
Stv. Bereichsleiter Energiesystem und  
Energieerzeugung

Telefon: +49 30 58580-388

E-Mail: [wullenweber@vku.de](mailto:wullenweber@vku.de)